

Pauschalen für Sonderverträge

Welche Kosten werden Kunden, die einen Sondervertrag abgeschlossen haben, bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechnet?

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Überlandwerk Krumbach GmbH (ÜWK) angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Euro
1. Mahnung / Sperrandrohung (*/**)	1,20
2. Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung (**) Die Pauschale umfasst die Fälle, in denen	75,00
<ul style="list-style-type: none"> - die Unterbrechung der Versorgung erfolgreich durchgeführt wurde; - die Unterbrechung der Versorgung vom Kunden durch Zahlung an den Außendienst oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber dem Außendienst abgewendet wurde; - die Unterbrechung der Versorgung aufgrund eines fehlenden bzw. verweigten Zugangs zur Zähleranlage scheiterte. 	
3. Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (inkl. 19 % USt)	89,25

* In der Pauschale nach Ziffer 1 sind keine Verzugszinsen enthalten. ÜWK behält sich die Geltendmachung der individuellen, gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB vor.

** Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung / Sperrandrohung) und Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Weitere Erläuterungen:

Zu 1.) Mahnung / Sperrandrohung: Darunter fallen alle Schreiben im Rahmen des Mahn- und Sperrprozesses. Dazu zählen: Zahlungserinnerung, Mahnung, Sperrandrohung und Ankündigung der Sperrung (§ 19 Abs. 3 StromGVV). Die Pauschale wird nur einmalig berechnet, wenn in einem Schreiben verschiedene Sachverhalte kombiniert werden.

Zu 2.) Außendiensteeinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung: Eine Unterbrechung der Versorgung wird erst vorgenommen, wenn die Mahnung mit Sperrandrohung erfolglos geblieben ist. Mit

der Unterbrechung der Versorgung ist eine Energieentnahme nicht mehr möglich. Für die Unterbrechung fällt die oben genannte Pauschale an.

Zu 3.) Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit: Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine Pauschale an. ÜWK lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Wann und wie werden Änderungen der Pauschalen wirksam?

Änderung der Pauschalen:

Änderungen der Pauschalen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. ÜWK ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung der Pauschalen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht weist ÜWK in der Mitteilung hin.